

# Hinweise

zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus



Allen **Personen**, die Symptome haben, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus hindeuten, innerhalb der letzten 14 Tage in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet waren, Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten oder zu jemanden, der im Verdacht, steht am Corona-Virus erkrankt zu sein, ist der **Zutritt zum Gerichtsgebäude untersagt**. Sollten Sie unter die Zutrittsuntersagung fallen und zu einem Termin, ggf. auch als Vertreter, geladen sein, **informieren Sie bitte unverzüglich die Verantwortlichen** des betreffenden Verfahrens.

## Zutritt erhalten Besucherinnen und Besucher

- mit Ausnahme von Beteiligten und Zuhörern von Verhandlungen -

**nur bei Nachweis eines rechtlich eilbedürftigen Anliegens!**

Die Prüfung der Eilbedürftigkeit erfolgt durch Bedienstete des Gerichts, deren Anordnungen Folge zu leisten ist!

Auskünfte dazu, ob ein Anliegen rechtlich eilig ist und weitere Informationen erhalten Sie telefonisch Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr unter der Telefonnummer: **04242-1650**

Im Gerichtsgebäude sind alle Besucherinnen und Besucher verpflichtet, die allgemeinen Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung einzuhalten und bei Feststellung einschlägiger Krankheitssymptome das Gerichtsgebäude zu verlassen.

gez. Die Gerichtsleitung